

Entscheidung Nr. 471/2025/2026

Spiel: SV Werder Bremen -Hamburger SV

Datum: 18.04.2026

07.07.2026 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 22.10.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 151.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 50.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für Zündung und Abschuss pyrotechnischer Gegenstände vor, während und nach dem Spiel in Fall 1 eine Geldstrafe von 101.000,- € sowie für Angriffe auf Einsatzkräfte der Polizei nach Spielende und Vandalismus im Stadionbereich in Fall 2 eine solche in Höhe von 60.000,- € beantragt. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat dem nicht zugestimmt und behauptet, dass in Fall 1 vor Spielbeginn statt 11 insgesamt nur 6 Raketen abgeschossen worden seien. In Fall 2 sei die

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Sanktion in der Höhe nicht gerechtfertigt, insbesondere seien hier die Übernahme von hohen Schadensersatzleistungen durch den HSV für Sachbeschädigungen im Stadionbereich sowie vergleichbare Entscheidungen des DFB-Sportgerichtes mit geringeren Sanktionen zu berücksichtigen.

Diesen Ausführungen kann allerdings nur zum Teil gefolgt werden.

Die im Strafantrag angeführte Anzahl der verwendeten Raketen beim Betreten des Gästeblockes durch Hamburger Anhänger vor dem Spiel ist vom Sicherheitsbeobachter des DFB-Kontrollausschusses zutreffend festgestellt worden. Die Zahlen werden durch die Inaugenscheinnahme der von der Sicherheitsbeobachtung gefertigten Videoaufnahmen anschaulich und zweifelfrei bestätigt. Diese Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Hamburger Anhänger 11 Raketen und einen blauen Rauchtopf abgeschossen haben. Die Verhängung der hier vom Kontrollausschuss nach dem Strafzumessungsleitfaden berechneten Geldstrafe von 101.000,- € ist als Mindeststrafe im Sinne der ständigen DFB- Rechtsprechung angemessen und gerechtfertigt.

Die Vorfälle in Fall 2, vor allem die gewaltsamen Angriffe auf Einsatzkräfte der Polizei durch Hamburger Anhänger nach dem Spiel, gehen von Ausmaß, Intensität und Außenwirkung über die leider üblichen Störfälle durch vermeintliche „Anhänger“ des Vereins hinaus. Würfe von Pyrotechnik und sonstigen Gegenständen gegen Polizeibeamte stellen sich als versuchte gefährliche Körperverletzungshandlungen dar, die auf das Schärfste zu verurteilen sind und Grenzen überschreiten. Diese Handlungen bilden in Bezug auf Tatschwere und Schuldgehalt das Schwergewicht der Vorfälle in Fall 2. Die vom Hamburger SV zitierten Entscheidungen des DFB-Sportgerichtes betreffen überwiegend Fälle der Beschädigung von Stadioninventar bzw. andere, hier nicht vergleichbare Sachverhaltskonstellationen. Das Ausmaß und die Intensität der verursachten Brandstiftung durch Hamburger Anhänger und der dadurch entstandene Schaden sind hier als - strafferhöhender - Nebenaspekt in die Bewertung einzustellen. Dabei kann dem HSV die Übernahme von Entschädigungszahlungen bei der Sanktionszumessung zu Gute gehalten werden, auch wenn Schadensersatzleistungen durch die - zurechenbaren - Verursacher eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellen sollten. Mit diesen Maßgaben und bei Berücksichtigung der sonstigen Strafzumessungskriterien ist für die Vorfälle in Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung



des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG & Co. KGaA

22.06.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem SV Werder Bremen und dem Hamburger SV am 18.04.2026 in Bremen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 161.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 53.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des DFB-Sicherheitsbeobachters, des Spielbeobachters durch den DFB-Kontrollausschuss, die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorfälle.

Ergänzende Begründung:

Im Zusammenhang mit dem o.g. Spiel wurden im Hamburger Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgerannt (Fall 1). Im Einzelnen:

Vor Spielbeginn:

Der Einmarsch in den Block wurde mit einem Böller angekündigt. In den nächsten knapp 90 Sekunden wurden 11 Raketen/Leuchtspur gezündet und ein entflammter blauer Rauchtopf auf das Spielfeld geworfen.

In der 1. Halbzeit wurden des Weiteren insgesamt 11 Rauchkörper und 11 Bengalische Feuer entzündet. In der 2. Halbzeit wurden zudem insgesamt 16 Rauchkörper und 11 Bengalische Feuer entzündet.

Nach Spielende:

Aus dem Gästeblock wurden fünf Leuchtraketen über das Spielfeld der Länge nach in Richtung des Heimblocks abgeschossen. Ein Geschoss traf die Bande des besetzten Heimblocks, mindestens ein weiteres ging in unmittelbarer Nähe der vor dem Block im Innenraum befindlichen Personen nieder; drei Geschosse landeten auf dem Spielfeld.

Im Anschluss an das Abschießen der Leuchtraketen ging eine Polizeieinheit in den Hamburger Fanblock (Unterrang), der zu diesem Zeitpunkt bereits halb leer war. Ein Polizist wurde dabei von einem Hamburger Anhänger mit einem Bengalo beworfen. Nach Spielende, gegen 17:30 Uhr, wurde durch Anhänger des Hamburger SV ein Feuer in der Toilettenanlage im Gästebereich (Umlaufebene 4) gelegt. Durch den Brand entstand erheblicher Sachschaden; Medienangaben zufolge im mittleren fünfstelligen Bereich. Zudem wurden die Feuerwehr unterstützende Polizeikräfte von Hamburger Anhängern teilweise mit Gegenständen beworfen (Fall 2).

Das Abschießen, Werfen sowie Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Angriffe gegen Polizeibeamte sowie Vandalismus und Sachbeschädigungen im Stadionbereich (Fall 2).

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung hinsichtlich des Entzündens der pyrotechnischen Gegenstände in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abschießen/Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von je 3.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich insoweit eine **im summarischen Verfahren** zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 101.000,- Euro.

Angriffe auf Einsatzkräfte der Polizei sowie Vandalismus im Stadionbereich (Fall 2) stellen hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Da Angriffe gegen Polizeibeamte in allen Fällen auf das Schärfste zu verurteilen sind und der durch den Brand entstandene Sachschaden hier als erheblich einzustufen ist, beantragt der DFB-Kontrollausschuss für die Vorfälle in dem Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss somit eine Geldstrafe in Höhe von 161.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 30.06.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –